

## Luxemburger Steuerhighlights für 2024

Dieser Newsletter soll eine kurze Zusammenfassung der ab dem Jahr 2024 geltenden Steuerhighlights geben.

### 1. Umsetzung von Pillar 2 in Luxemburg

Am 20. Dezember hat das luxemburgische Parlament den Gesetzesentwurf Nr. 8292 verabschiedet, mit dem die EU-Richtlinie 2022/2523 vom 15. Dezember 2022 zu Pillar 2 umgesetzt wird. Das neue Gesetz führt drei neue Regeln ein: i) die Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR), ii) eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax, QDMTT) und iii) die Regel für niedrigbesteuerte Gewinne (Under Taxed Profits Rule, UTPR), die zu drei neuen Steuern führen, die einen globalen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für multinationale und inländische Konzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR gewährleisten sollen. Die neuen Regeln werden für Steuerjahre gelten, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Bitte beachten Sie, dass die OECD am 18. Dezember 2023 die dritte Reihe von Verwaltungsleitlinien veröffentlicht hat, um die Anwendung der Pillar-2-Regeln zu klären, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Definition der Schwelle für konsolidierte Einnahmen.

### 2. Neue Investitionssteuergutschrift

Am 19. Dezember hat das luxemburgische Parlament den Gesetzesentwurf Nr. 8296 genehmigt, durch den ab dem Steuerjahr 2024 eine neue Investitionssteuergutschrift eingeführt wird, um die digitale sowie ökologische und/oder energetische Transformation zu fördern. Wesentliche Änderungen umfassen die Einbeziehung bestimmter Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der digitalen/ökologischen Transformation, auf die eine neue 18%ige Steuergutschrift ("DET Steuergutschrift") Anwendung finden kann. Für Investitionen in materielle abschreibungsfähige Vermögenswerte ist die DET Steuergutschrift auf 6% begrenzt, da erwartet wird, dass solche Vermögenswerte von der geänderten globalen Investitionssteuergutschrift von 12% profitieren und somit eine Gesamtsteuergutschrift von 18% erreichen.

### 3. Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg

Da beide Vertragsstaaten Ratifizierungsurkunden ausgetauscht haben, soll das neue Doppelbesteuerungsabkommen für luxemburgische Steuerzwecke ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten. Für britische Steuerzwecke gelten die Bestimmungen über die Quellensteuer (WHT) für Einkünfte, die am oder nach



dem 1. Januar 2024 erzielt werden, während die Bestimmungen über die Einkommensteuer und die Kapitalertragsteuer für jedes Veranlagungsjahr gelten, das am oder nach dem 6. April 2024 beginnt. Das neue Abkommen bringt erhebliche Änderungen insbesondere in Bezug auf die Regelungen zur steuerlichen Ansässigkeit, Befreiung von Quellensteuer auf Dividenden und Lizenzgebühren, Kapitalertragsteuer auf „landreiche Unternehmen“ und kollektive Anlageinstrumente.

#### **4. Einkommensteuer für Privatpersonen**

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Einkommenssteuertarife unter Berücksichtigung der letzten vier Indexierungen der Lebenshaltungskosten und der im Jahr 2023 genehmigten Anpassungsstufen angepasst. Je nach Höhe des Einkommens und der Steuerklasse kann dies zu einer Steuersenkung führen.

#### **5. Änderungen der Mehrwertsteuer**

##### Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

Die vorübergehende Senkung um 1% der Mehrwertsteuersätze von 16%, 13% und 7% endet am 31. Dezember 2023. Ab dem 1. Januar 2024 kehrt Luxemburg zu seinen Mehrwertsteuersätzen von 17%, 14%, 8% und 3% zurück.

##### Verwaltungsratsmitglieder unterliegen nicht der MwSt.

Nach dem jüngsten Urteil (C-288/22) des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2023 haben die luxemburgischen MwSt.-Behörden schnell reagiert und das Rundschreiben 781-1 herausgegeben, in dem die Aussetzung des Rundschreibens 781 aus dem Jahr 2016 bis zur endgültigen Entscheidung des Luxemburger Gerichts angekündigt wird.

Gemäß ihrer offiziellen Erklärung auf der Internetseite beabsichtigen die luxemburgischen MwSt.-Behörden, die MwSt. für Verwaltungsratsmitglieder anzupassen, sobald die anstehende Entscheidung des nationalen Gerichts vorliegt, und zwar unter Einhaltung der Verjährungsfrist. Nach dem nationalen Gerichtsurteil soll ein Rundschreiben zur Verfügung gestellt werden, um Unternehmen bei der korrekten Anpassung ihres Vorsteuerabzugsrechts für Rechnungen von Verwaltungsratsmitgliedern zu unterstützen. Die Nichteinhaltung könnte zu rechtlichen Sanktionen führen.

##### Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens zur Bekämpfung von MwSt.-Betrug

Am 22. Dezember wurde der Gesetzesentwurf Nr. 8339 verabschiedet, mit dem der Anwendungsbereich des luxemburgischen Reverse-Charge-Verfahrens auf Umsätze ausgeweitet wird, die ein Entgelt von 10.000 EUR überschreiten, für Lieferungen von Mobiltelefonen, integrierten Schaltkreisen wie Mikroprozessoren



und Zentraleinheiten, Spielkonsolen, Tablet-Computern, Laptops und Kopfhörern sowie Roh- oder Halbfertigmetallen. Die Erweiterung gilt ab dem 1. Januar 2024.

Neue Meldepflicht für PSPs zur Bekämpfung des MwSt.-Betrugs im Online-Handel (CESOP)

Ab dem 1. Januar 2024 sind EU-Zahlungsdienstleister (PSP) wie Banken, E-Geld-Institute und andere regulierte Zahlungsinstitute verpflichtet, Informationen über grenzüberschreitende Zahlungen zu übermitteln. Die gemeldeten Daten werden in der neuen europäischen Datenbank namens CESOP (Central Electronic System of Payment Information) zentralisiert, wo sie gespeichert, aggregiert und mit anderen europäischen Datenbanken abgeglichen werden. Die konsolidierten Informationen in CESOP werden den Betrugsbekämpfungsexperten der Mitgliedstaaten über das Eurofisc-Netzwerk zugänglich gemacht. Die erste Übermittlung von Transaktionsdateien durch PSPs an die Steuerbehörden muss bis Ende April 2024 erfolgen.

## 6. DAC 7

In ihrem Newsletter vom 22. Dezember 2023 hat die Direkte Steuerverwaltung die Plattformbetreiber darüber informiert, dass die Vorvalidierungsumgebung und das Verfahren zur Meldung von Informationen über meldepflichtige Verkäufer ab dem 15. Januar 2024 einsatzbereit sein werden.

Die Frist für die Einreichung von Erklärungen wird daher ausnahmsweise bis zum 31. Januar 2024 verlängert. Plattformbetreiber haben einen Monat Zeit, ihre Erklärungen einzureichen. Diese Frist beginnt erst ab dem Datum der offiziellen Verfügbarkeit der oben genannten Verfahren zu laufen.

**Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Teammitglieder jederzeit gerne zur Verfügung:**

**Asbed Chahbazian, Partner**

[adsbed.chahbazian@lu.andersen.com](mailto:adsbed.chahbazian@lu.andersen.com)

**Matthias Gutknecht, Partner**

[matthias.gutknecht@lu.andersen.com](mailto:matthias.gutknecht@lu.andersen.com)

**Ina Nötzel, Partner**

[ina.noetzel@lu.andersen.com](mailto:ina.noetzel@lu.andersen.com)

**Christel Begue, Director**

[christel.begue@lu.andersen.com](mailto:christel.begue@lu.andersen.com)

**Alexia Christodoulou, Director**

[alexia.christodoulou@lu.andersen.com](mailto:alexia.christodoulou@lu.andersen.com)

**Mélodie Rongvaux, Senior Manager**

[melodie.rongvaux@lu.andersen.com](mailto:melodie.rongvaux@lu.andersen.com)

**Giselle Solis, Manager**

[giselle.solis@lu.andersen.com](mailto:giselle.solis@lu.andersen.com)

